Sitzungsvorlage Nr. V/2022/0545

Zuständig: Fachbereich Feuerwehr
Verfasser: Honekamp, Dirk

STADT AHAUS
DIE BÜRGERMEISTERIN

Ahaus, 19.10.2022

Beratungsfolge

Rat	**02.11.2022**	**TOP Ö**	**6**

Beratungsgegenstand

Kostenregelung bei der gegenseitigen Hilfeleistung der Feuerwehren im Kreis Borken im Rahmen von überörtlichen Einsatzkonzepten

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Ahaus beschließt für den Fall, dass sich Feuerwehren im Rahmen von überörtlichen Konzepten unterhalb der Großeinsatzlage oder Katastrophe im Kreis Borken gegenseitig Hilfe leisten, dass ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Kostenregelung geschlossen wird.

Sachdarstellung

Die Gemeinden unterhalten den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren, um Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden.

Bei großen Schadenslagen können die Feuerwehren schnell an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen und sind dann auf die Unterstützung anderer Feuerwehren angewiesen. Nur so können alle Maßnahmen zur Schadensbekämpfung schnell und effektiv durchgeführt werden.
Beispiele aus der Vergangenheit sind das Starkregenereignis mit massiven Überschwemmungen in Ahaus, Gronau und Heek sowie der große Moorbrand im Amtsvenn Gronau und Ahaus.

Zur Bekämpfung solcher großen Schadenslagen bestehen überörtliche Konzepte auf Kreis- und Landesebene.

Zu den Kreiskonzepten zählen unter anderem:
- das Konzept „Kreisbereitschaften zur gegenseitigen Hilfeleistung der Feuerwehren im Kreis Borken“
- auf das System Kreisbereitschaften aufbauend besteht ein Konzept zur psychosozialen Unterstützung (PSU)
- ABC-Konzept des Kreises

Zu den Landeskonzepten zählen unter anderem:
- V-Dekon NRW (Verletzten – Dekontamination)
- Messzug NRW

Gemeinden und Kreise sind einander auf Anforderung zur gegenseitigen Hilfeleistung verpflichtet

(§ 39 Abs. 1 BHKG). Dabei leisten die Feuerwehren unmittelbar angrenzender Gemeinden bei Schadenfeuer mit Ausnahme von besonderen Aufwendungen unentgeltlich Hilfe (§ 39 Abs. 4 BHKG). Im Übrigen trägt die hilfeanfordernde Gemeinde die Kosten selbst (§ 50 Abs. 2 BHKG).

Mit Vertrag vom 28.03.2011 haben sich der Kreis und die kreisangehörigen Gemeinden geeinigt, die Kosten für den Einsatz der Feuerwehren im Fall einer Großeinsatzlage und Katastrophe gegenüber der kreisangehörigen, hilfeanfragenden Gemeinde nicht geltend zu machen.

Auf Bitten einiger Leiter der Feuerwehren wurde das Thema der Kostenerstattung unterhalb der Großeinsatzlage oder Katastrophe mit den Führungskräften der Städte und Gemeinden (Runde der LdFW) und anschließend mit den Ordnungsamtsleitungen besprochen. So sind in den vergangenen Jahren Irritationen über Abrechnungen unterhalb der Großeinsatzlagen bei Alarmierung der Kreiskonzepte aufgetreten. Die Leitungen der Feuerwehren würden fachlich begrüßen, die Kostenregelung oberhalb der Großschadenlagen auch unterhalb dieser Schwelle anzuwenden. Vor Ort sollen so bei größeren Einsatzlagen vom jeweiligen Einsatzleiter keine Hemmnisse bestehen, sinnvolle Einheiten aus den Kreiskonzepten zur Unterstützung oder Ablösung der eigenen Einheiten zu alarmieren. Von den Ordnungsamtsleitungen wurde dies in einer gemeinsamen Sitzung unterstützt.

Um diesem Wunsch zu entsprechen und den Solidargedanken auch auf den Einsatz überörtlicher Einsatzkonzepte im Kreisgebiet unterhalb der Großeinsatzlage oder Katastrophe auszuweiten, hat die Kreisverwaltung Borken einen Entwurf für einen entsprechenden Vertrag vorbereitet.

In diesem Vertrag einigen sich die kreisangehörigen Gemeinden darauf, die Kosten der Feuerwehren, die im Rahmen von überörtlichen Konzepten bei der Hilfe in einer anderen Gemeinde im Kreis Borken anfallen, nicht gegenüber der hilfeanfordernden Gemeinde geltend zu machen.

Eine Ausnahme besteht wie in dem Vertrag vom 28.03.2011 für besondere einsatzabhängige Kosten wie Ölbindemittel, Schaummittel, der erhebliche Verschleiß oder die erhebliche Beschädigung von Gerätschaften infolge des Einsatzes. Zudem werden die Kosten erstattet, wenn es einen Verursacher oder Verantwortlichen gibt, von dem die hilfeanfordernde Kommune Kostenersatz erhält.

Den Räten der anderen Kommunen im Kreis Borken wird eine inhaltsgleiche Sitzungsvorlage zur Entscheidung vorgelegt.

Der Sitzungsvorlage ist der Vertragsentwurf als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

Alternativen / Optimierung:
☒ keine

Anlagen

Anlage 01 - Entwurf Vertrag Kostenregelung gegenseitige Hilfeleistung Feuerwehren Kreis Borken im Rahmen von überörtlichen Konzepten